

Ausbildungsnachweis zu Anhang 2 zum Bildungsplan

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Müllerinnen EFZ/ Müller EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden.

Um die Schulung von Lernenden betreffend gefährliche Arbeiten dokumentieren zu können, steht Ihnen dieses Formular (Ausbildungsnachweis) zur Verfügung. Mit dem Ausbildungsnachweis können Arbeitgeber bestätigen, dass sie ihre Lernenden instruiert haben betreffend Anwendung der Massnahmen für die Arbeitssicherheit. Es wird empfohlen, diese Ausbildung im 1. Lehrjahr durchzuführen. Anhang 2 des Bildungsplans empfiehlt zudem die Überwachung der Lernenden über alle drei Lehrjahre, um die richtige und regelmässige Anwendung der Sicherheitsmassnahmen sicherstellen zu können.

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Zif-fer ¹	Emp-fohlener Zeit-raum	Ausbildung im Betrieb			Bemerkungen
				Datum	Visum Ausbild-ner	Visum Ler-nende Person	
Manuelles Heben und Tragen von Lasten (Säcke u.a)	Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	1.Lj.				
Produktionsprozess: korrektes Einstellen der Produktionsanlagen, bei Störungen werden notwendige Korrekturmassnahmen getroffen Unterhalt mit Reinigung und Pflege der Anlagen und Maschinen gemäss betrieblicher Vorgaben	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeuge)	8a & 8b	1.Lj.				

¹ Ziffer gemäss Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Zif-fer¹	Emp-fohle-ner Zeit-raum	Ausbildung im Betrieb			Bemerkungen
				Datum	Visum Ausbild-ner	Visum Ler-nende Person	
Herstellung von Würfeln, Crumbles, Extrudaten, Expandaten	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeuge) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Dampf)	4g 8b	1.Lj.				
Arbeiten mit bewegten Transportmitteln (Stapler, ungeschützte bewegte Maschinenteile mit Quetsch- oder Einzugsstellen)	Staplerfahrzeuge Ungeschützte bewegte Maschinenteile	8a & 8b	1.Lj.				
Umgang mit Staub (Mehl, Getreidestaub)	Stäube, welche mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben Erkrankungsgefahr bei Mehlstaub	5b & 6b	1.Lj.				
Umgang mit speziellen Rohstoffen (Mineralstoffe, Spurenelemente, Enzyme, Vitamine, Aromen, Aminosäuren, Stabilisatoren)	Rohstoffe mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften	6a	1.Lj.				
Fachgerechte Musterentnahme auf Lastwagen (Höhe >2m) oder von Gleiswagen	Arbeiten mit Absturzgefahr Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr	10a & 12b	1.Lj.				
Lagerbewirtschaftung (Kontrolle Zustand der Lagerräume, Silos und deren Inhalte, Reinigung)	Arbeiten mit Absturzgefahr	10a	1.-3. Lj.				

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Zif-fer ¹	Emp-fohle-ner Zeit-raum	Ausbildung im Betrieb			Bemerkungen
				Datum	Visum Ausbild-ner	Visum Ler-nende Person	
Konfektionierung (absacken, palettieren)	Automatische Produktionseinrichtungen wie Verpackungsstrassen, Absackanlagen	8a	1.Lj.				
Arbeiten in Maschinenräumen	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen (gehörgefährdenden Lärm)	4c	1.Lj.				